Landratsamt Biberach

Kontakt:
Kreisveterinäramt Biberach
Rollinstr. 17, 88400 Biberach
Tel. (07351) 52 6180
Fax (07351) 52 5186
vetamt@biberach.de

Merkblatt für die Hobbyhaltung von Hühnern - Information des Veterinäramtes

1. Registrierung Jedes einzelne Huhn im Garten muss gemeldet werden

Jede Haltung von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Puten, Wachteln, Tauben oder andrem Geflügel muss beim zuständigen Veterinäramt registriert werden. Dies gilt auch für Hobbyhalter, die die Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten, und ist unabhängig von der Bestandsgröße.

Bitte geben Sie bei der Anmeldung an:

- Ihren Namen und Ihre Adresse
- die Tierart
- die durchschnittlich gehaltene Tierzahl pro Jahr.

Anträge zur Registrierung finden Sie auf der Website des Kreisveterinäramtes Biberach.

Hühner- und Putenhaltungen mit mehr als 25 Tieren müssen zusätzlich bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden:
www.tsk-bw.de

2. Tiergerechte Haltung

Damit Ihre Hühner gesund bleiben, braucht es artgerechte Bedingungen in Stall und Auslauf

- Stallgröße: Die Haltungseinrichtungen müssen eine Fläche von mindestens 2,5 m² und eine Höhe von mindestens 2 m aufweisen (mobile Hühnerställe dürfen im Ausnahmefall niedriger sein). Besatzdichte: Höchstens 9 Hennen pro 1 m² Grundfläche im Stall, tiergerechter ist ein Besatz mit 2 Tieren pro 1 m².
- Sitzstangen: mind. 15 cm Platz je Huhn, Abstand zwischen den Stangen 30 cm, zur Wand 20 cm. Die Stangen sollten nicht direkt übereinander angeordnet sein. Alle Tiere müssen gleichzeitig auf den Stangen ruhen können.
- Legenester, mind. 35 x 25 cm, höchstens sieben Legehennen teilen sich ein Nest.
- Künstliches Licht muss flackerfrei (Frequenz > 160 Hz) sein.
- Jederzeit Zugang zu frischem Wasser, und ausreichend Futter, wobei jedes Huhn mindestens ca. 250 ml Wasser und 120 g Hühnerfutter/ Tag benötigt.
- Eine Auslauffläche von mindestens 20 m² ist anzustreben.

- Ist der Stall nicht ständig frei zugänglich, so sollten Bäume oder Sträucher (Schutz vor Witterung und Beutegreifern), ausreichend Platz zum Scharren und ein Sandbad zur Verfügung stehen.

3. Tiergesundheit und Seuchenvorsorge

Der beste Schutz vor Tierseuchen ist gute Hygiene und aufmerksame Beobachtung

Bitte beachten Sie:

- Kontakt zu Wildvögeln vermeiden: Futter und Wasser im Stall oder unter Dach anbieten.
- Zutritt Unbefugter verhindern: nur betreten, wenn nötig, Hände und Schuhe reinigen.
- Mehrere verendete Tiere oder Krankheitssymptome: Sofort den Tierarzt informieren!
  Nur durch rechtzeitige Untersuchung können eine mögliche Vogelgrippe (Aviäre Influenza) und andere Tierseuchen erkannt und eingedämmt werden.

Im Seuchenfall kann die Behörde eine Aufstallungspflicht anordnen.

Dann müssen die Tiere im Stall oder in einer überdachten und gegen Wildvögel geschützten Anlage bleiben.
Auch in dieser Zeit muss genügend Platz, Licht und Beschäftigung vorhanden sein.

4. Impfung gegen die Newcastle-Krankheit (ND)

Nach der Geflügelpest-Verordnung müssen alle Hühner und Puten gegen die Newcastle-Krankheit (atypische Geflügelpest) geimpft werden. Die Impfhäufigkeit richtet sich nach der Verabreichungsform des Impfstoffes und wird vom Impfhersteller vorgegeben.
In Kleinhaltungen kann die Durchführung schwierig sein, da Impfstoffe meist nur in größeren Gebinden erhältlich sind und tierärztliche Hilfe erforderlich ist.
Sprechen Sie deshalb mit Ihrer Tierarztpraxis über eine sinnvolle Möglichkeit zur Impfung oder über gemeinsame Impfaktionen mit anderen Haltern.
Diese Impfung dient dem allgemeinen Seuchenschutz und verringert gleichzeitig das Risiko für Erkrankungsausbrüche in Ihrer Umgebung.

5. Bestandsregister und Tierarzneimitteldokumentation:

Geflügelhalter müssen ein Bestandsregister führen, auch Hobbyhalter. Darin werden alle Zu- und Abgänge von Tieren mit Adressen und Betriebsnummern der Geflügelhalter eingetragen.
Das Register kann schriftlich oder elektronisch geführt werden und ist drei Jahre aufzubewahren.

Wenn Tiere vom Tierarzt behandelt oder Arzneimittel (auch apothekenpflichtige Arzneimittel) angewendet werden, müssen diese Behandlungen dokumentiert werden (sog. **Bestandsbuch**).

6. **Verkauf oder Abgabe von Eiern:**

Wenn Sie Eier aus Hobbyhaltung an Freunde oder Bekannte abgeben, beachten Sie bitte:

- Eier dürfen nur aus eigener Haltung abgegeben werden
- Eier dürfen vor Abgabe nicht gereinigt oder gewaschen werden
- Die Eier müssen sauber, trocken, frei von Fremdgeruch gelagert und vor Sonneneinstrahlung geschützt gelagert werden.
- Mindesthaltbarkeit: 28 Tage nach dem Legen. Ab dem 21. Tag nach dem Legen keine Abgabe mehr.
- Verschmutzte oder beschädigte Eier dürfen nicht abgegeben werden.
- Gebrauchte Eierkartons dürfen nicht wiederverwendet werden.

Gesetzliche Grundlagen:

- Meldepflicht: § 26 Viehverkehrsverordnung
- Bestandsregister: § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
- Haltungsbedingungen: Die Anforderungen zur Haltung orientieren sich an der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und den Empfehlungen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und gelten als fachlicher Mindeststandard auch für Hobbyhaltungen: §§ 3, 4 und 12-14 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, TVT- Merkblatt 131 i. V. m., Tierschutzgesetz § 2.
- Aufstallungspflicht: § 13 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. Tiergesundheitsgesetz und EU-Recht.
- Impfpflicht (ND): § 7 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung
- Abgabe und Verkauf von Eiern: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465 Vermarktungsnormen von Eiern, § 5 Abs. 1 und Absatz 2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung, § 21 der Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung

Hinweis:

Mit einer gemeldeten, sauber geführten und seuchengesicherten Hühnerhaltung leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Schutz aller Nutz- und Wildvögel vor ansteckenden Krankheiten wie der Geflügelpest.